



Bund: Beratung des Parlamentsgesetzes im Nationalrat

Der Nationalrat hat am 2. und 3. Oktober 2001 während ca. 10 Stunden den Entwurf seiner Staatspolitischen Kommission (SPK) vom 1. März 2001 für ein neues Parlamentsgesetz (vgl. "Parlament" Nr. 1/2001) beraten. Vorher hatte am 22. August 2001 der Bundesrat zum Entwurf Stellung genommen. Der Bundesrat lehnte in seiner Stellungnahme fast alle nennenswerten Reformvorschläge ab, teils im Widerspruch zur neuen Bundesverfassung, wie in der Ratsdebatte wiederholt festgestellt wurde. Der Rat folgte weitgehend dem Entwurf der SPK und hielt entgegen den Anträgen des Bundesrates unter anderem daran fest, dass

- der Letztentscheid über die Ausübung der Informationsrechte einzelner Ratsmitglieder und der Legislativkommissionen dem Ratspräsidium übertragen werden und nicht beim Bundesrat verbleiben darf (Art. 8, 149, 152),
- den parlamentarischen Aufsichtsdelegationen kein Geheimnis entgegengehalten werden darf (Art. 153, gemäss dem unzweideutigen Wortlaut von Art. 169 Abs. 2 BV),
- das Parlament von wichtigen Planungen (z.B. der Legislatur- oder der Finanzplanung) nicht nur Kenntnis nehmen, sondern dazu mit einfachen Bundesbeschlüssen in differenzierterer und verbindlicherer Form Stellung nehmen soll (Art. 28, 142, 145-147),
- der neue Verfassungsauftrag der Überprüfung der Wirksamkeit von Massnahmen des Bundes umgesetzt werden muss, indem auch die Legislativkommissionen derartige Evaluationen in Auftrag geben können (Art. 44 und 54).

Abgelehnt wurden Anträge, die Offenlegungspflichten der Ratsmitglieder noch weiter zu verschärfen, als dies der Entwurf der Kommission bereits vorsah (Art. 12). Die Ratsmehrheit betrachtet es als ausreichend, wenn in Zukunft alle Verwaltungsratsmandate und nicht wie im heutigen Recht nur die "bedeutenden" Mandate offen gelegt werden müssen. Die Minderheit hätte demgegenüber unter anderem auch über die Einkünfte aus diesen Mandaten Öffentlichkeit herstellen wollen.

In zwei wichtigen Fragen der Ausgestaltung der parlamentarischen Instrumente sprach sich der Nationalrat für Vorschläge von Kommissionsminderheiten aus:

- Die Ausarbeitung eines Erlassentwurfes auf dem Wege der parlamentarischen Initiative bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen *Kommissionen* beider Räte (Art. 109). Im geltenden Recht ist dafür das "Folge geben" (eine Art Eintretensbeschluss) durch das *Plenum des einen Rates* erforderlich, in dem die Initiative eingereicht wurde. Keine Vorprüfung war bisher vorgesehen für die immer häufiger werdenden Kommissionsinitiativen. Gemäss dem abgelehnten Vorschlag der SPK hätte künftig der Entscheid über die Vorprüfung von parlamentarischen Initiativen einzelner Ratsmitglieder (nicht aber der Kommissionen) den *Plena beider Räte* übertragen werden sollen.
- Eine Motion, die eine Massnahme im Zuständigkeitsbereich des Bundesrates verlangt, beauftragt diesen, entweder die Massnahme zu treffen oder aber der Bundesversammlung einen Erlassentwurf zu unterbreiten, der die Zuständigkeit für diese Massnahme der Bundesversammlung überträgt (Art. 119). Die SPK hatte vorgeschlagen, dass eine Motion im Zuständigkeitsbereich des Bundesrates als Richtlinie wirkt, von der nur in begründeten Fällen abgewichen werden darf.

Die Vorlage geht nun an den Ständerat, der sie voraussichtlich in der Frühjahrsession 2002 beraten wird.

Martin Graf, Parlamentsdienste,
Sekretär SPK
E-mail: martin.graf@pd.admin.ch

Weitere Informationen: www.parlament.ch
(Dossier "Parlamentsgesetz")